

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Nachhaltiger urbaner Raum e.V.“, kurz „NUR-e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Verwirklichung des Leitprojektes der lokalen Agenda von Berlin „Zwischennutzungsagentur – Instrument praktischer Teilhabe“. Zur Verbesserung des Umwelt- und Landschaftsschutzes wirkt der Verein darauf hin, dass im Rahmen der Stadtentwicklung die Belange der Umwelt gleichermaßen neben sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten berücksichtigt werden. Im Sinne der Ziele des Rates der Bundesregierung für nachhaltige Entwicklung (RNE) fördert der Verein den gesellschaftlichen Dialog und die aktive Mitwirkung aller Bevölkerungsgruppen bei einer nachhaltigen Stadt-, Landschafts- und Umweltentwicklung.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch
 - die Konzeption und Durchführung von Umweltbildungs- und Praxisprojekten zur Vermittlung und Förderung des Umweltbewusstseins und der sozialen Verantwortung;
 - die Entwicklung und Durchführung von Seminaren und Workshops für den Wissens- und Erfahrungsaustausch in den Bereichen Stadt-, Landschafts- und Umweltentwicklung;
 - die Förderung bürgerschaftlichen Engagements in Stadtentwicklungsprojekten mit dem Ziel, für einen schonenden Umgang mit der Lebensgrundlage "Boden" zu werben und einer Flächenversiegelung entgegenzuwirken;

- die Konzeption und Umsetzung Umwelt schonender Entwicklungsmaßnahmen an Brachstandorten mit dem Ziel, unbebaute Standorte in ihrer natürlichen Funktion weiter zu entwickeln;
- die Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten zur Formulierung von Qualitätskriterien für nachhaltige Strategien der Stadtentwicklung und deren mögliche Übertragbarkeit auf andere Kommunen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, für die Erreichung des Vereinszwecks einzutreten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhal-

tung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen gröblich zuwider gehandelt hat oder seiner Beitragspflicht gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
3. Auf begründeten Antrag hin kann einem Mitglied der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Einrichtung weiterer Gremien und Wahl ihrer Mitglieder
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.
4. Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn allen Mitgliedern die Gelegenheit gegeben wird, sich an der Beschlussfassung zu beteiligen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Sie bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung, Vermögensanfall

1. Über Satzungsänderungen, über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein gesamtes Vermögen an "workstation ideenwerkstatt Berlin e. V." zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

Berlin, den

Stefanie Raab

Maria M. Richarz

Maike Brammer

Uwe Herbert

Christian Markwart

Christian Schloh

Karin Rieckmann

Frauke Hehl